

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/181/2013/I-OB</b>					
Einreicher:	Der Oberbürgermeister					
Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.07.2013				
Haupt- und Personalaus-schuss	öffentlich	26.06.2013				
Stadtrat	öffentlich	10.07.2013				

**Titel:**

Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Stadtnamens Dessau-Roßlau

**Beschlussvorschlag:**

Nach § 25 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist das Bürgerbegehren unzulässig.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## **Anlage 1:**

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben gemäß § 25 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt 7.888 Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau-Roßlau eingeholt. 7.309 sind nach Prüfung als gültig bewertet worden. Damit ist das notwendige Quorum von 5.000 Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger erfüllt. (Anlage 2)

Das Bürgerbegehren ist bei der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich eingereicht worden, es enthält eine mit ja oder nein zu beantwortende Fragestellung. Die Frage sollte zum Gegenstand des Bürgerentscheides gemacht werden. Eine Begründung des Anliegens wurde ebenfalls beigefügt (Anlage 3). Ein Kostendeckungsvorschlag wäre entbehrlich, da die Beibehaltung des Stadtnamens keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Eine weitere Voraussetzung für ein zulässiges Bürgerbegehren gem. § 25 (2), Satz 2 GO LSA ist, dass bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten.

Im Begleitschreiben vom 7. Mai 2013 wurden drei Personen benannt, die als Sprecher der Bürgerinitiative bezeichnet wurden. Allerdings werden die drei genannten Personen auf den Unterschriftslisten nicht als Vertreter aufgeführt. Ein entsprechender Hinweis ist auf den Unterschriftslisten nicht enthalten.

Wegen der Bedeutung des Bürgerentscheides hat die Stadt mit Schreiben vom 6. Juni 2013 die Kommunalaufsicht um rechtliche Prüfung gebeten, ob die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens tatsächlich festgestellt werden muss.

Das Landesverwaltungsamt hat am 24. Juni 2013 bestätigt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. (siehe Anlage 4)

Aus der Begründung geht hervor, dass nach Ansicht der Kommunalaufsicht die Unterschriftenlisten den Anforderungen des § 25 (2), Satz 2 GO LSA nicht genügen, denn die Begriffe „Vertreter“, „vertreten“, „Vertretung“ erscheinen nicht. Auf den Unterschriftslisten müssen die Vertreter des Bürgerbegehrens benannt sein. Die Nennung im Begleitschreiben wird nicht als ausreichend angesehen.

Die Anlage 2 dokumentiert die Bestätigung für das Gesamtergebnis der Prüfung des Beteiligungsrechts für das Bürgerbegehren.

Die Anlage 4 dokumentiert die Bestätigung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 25 GO LSA

## **Anlagen**

Anlage 2: Bestätigung für das Gesamtergebnis der Prüfung des Beteiligungsrechts für das Bürgerbegehren.

Anlage 3: Schreiben der Bürgerinitiative

Anlage 4: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 24.06.2013